



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Fittbogen, Gottfried: Minderheitenschutz bei den Grenzdeutschen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ander so verschiedenen Altersklassen berer, die draußen waren, und berer, die nachkommen, ein einigendes Band zu finden suchen, nicht in dem Traume eines ein paar Jahre sie fassenden Standes, sondern in dem einzigen unverfälschten Gefühl für das, was die akademische Jugend nach innen und nach außen vertreten kann. Dies eine wird nicht nur zu jeder gesunden politischen Partei, sondern auch zur Jugend aller Klassen und Parteien die Brücke schlagen: die Nation.

Die Retter der Produktion

„Der Sozialismus hebt den Ertrag
Der nationalen Produktion.“
Streik folgt auf Streik; mit jedem Tag
Sinkt die Erzeugung und steigt der Lohn.

Trägheit und Räuberei verschlingt,
Was selbst die Kriegszeit nicht verschlang.
„Nur Mut! Der Sozialismus bringt
Die deutsche Wirtschaft wieder in Gang!“

*

Blutlaus und Dürre; der Saftstrom stockt.
Es blieben nur wenige Früchte kaum.
Und straf' mich Gott — hoch oben hocht
Des Nachbars Bengel im Apfelbaum.

Mir scheint, Sie essen sich, junger Mann,
An meinen letzten Äpfeln satt!
— „Nicht doch! Ich binde die Äpfel an,
Die der Sturm heruntergeworfen hat.“

Pandur.

Minderheitschutz bei den Grenzdeutschen

Von Dr. Gottfried Fittbogen



Infolge des Friedensvertrages von Versailles sind mehrere Millionen unserer Volks- und Staatsgenossen an unseren Grenzen im Westen, Norden und Osten unter fremde Herrschaft gekommen. Hier hat der neue Geist, der angeblich mit dem Völkerbund in die Welt gekommen ist, und der künftig die Beziehungen von Volk zu Volk freundlich gestalten soll, die beste Gelegenheit, sich wirksam zu zeigen. Sein erstes Anliegen muß es gewiß sein, die nationalen Minoritäten in einem fremden Staat vor der leisesten Kränkung und Vergewaltigung zu schützen.

Wie steht es damit in Wirklichkeit? Ist dieser neue Geist auch den deutschen Minoritäten zugute gekommen? Prüfen wir daraufhin den Friedensvertrag von Versailles, der nun für die Zukunft die rechtliche Basis für diese deutschen Minoritäten nicht weniger als für uns selbst ist. Welche Schutzbestimmungen enthält er?

1. Gleich die Artikel über Elsaß-Lothringen, das nicht erst mit dem Friedensschluß, sondern schon mit dem Waffenstillstand vom 11. November 1918 an unter die französische Staatshoheit getreten ist, und zwar ohne Volksabstimmung, enthalten nichts derartiges, aber auch keine Silbe (Artikel 51—79). Vielmehr beruhen sie von A bis Z auf der Fiktion, daß die deutschen Elsässer und die deutschen Lothringer (die Deutschen sind bekanntlich an 90 Prozent der Bevölkerung) wegen ihrer französischen Staatszugehörigkeit „Franzosen“, und nur die aus dem Reich eingewanderten Deutschen und deren Nachkommen „Deutsche“ seien. So wird auf die einfachste Weise das Nationalitätenproblem aus der Welt geschafft. Das deutschsprachige Schulwesen wird aufgehoben, die deutschen Knaben und Mädchen müssen französische Schulen besuchen. Und auch sonst betreibt französische Intoleranz systematisch die Verwelschung der Bevölkerung, so daß sich selbst aus den Reihen der Elsässer Widerspruch regt. Bestimmungen über den Minderheitenschutz werden dabei nicht verlezt; denn für Elsaß-Lothringen gibt es keine.

2. Das Saarbecken ist kein Ausland. Aber der eigentümliche Zwischenzustand, in dem es sich 15 Jahre befinden und dem dann eine Volksabstimmung folgen soll, welche die Möglichkeit eines Anschlusses an Frankreich mindestens ins Auge faßt, nötigt dazu, auch dies Gebiet in den Bereich der Besprechung zu ziehen. Innerhalb des Saarbeckens gibt es nicht bloß eine deutsche Majorität, sondern die ganze Bevölkerung ist deutsch; bei einem Anschluß an Frankreich aber würde sie sofort — wie die Deutschen Elsaß-Lothringens — in Minoritätsstellung geraten. Unter diesem Gesichtspunkt muß man die einschlägigen Bestimmungen (Artikel 45—50 nebst Anlage § 1—40) lesen, dann erkennt man sogleich, welche Maßnahmen ins Auge gefaßt sind, um für die Zeit der fremden Verwaltung die deutsche Bevölkerung in ihren deutschen Interessen zu „schützen“.

Die Hauptsache am Saarbecken sind die Kohlengruben, an denen Frankreich das vollständige und unbeschränkte Eigentum erhält. Die Bevölkerung ist, da sie deutsch ist, eine unbequeme Zugabe.

Aber muß sie immer geschlossen deutsch bleiben? Läßt sich nicht ein gemischt-sprachiges Gebiet schaffen, bis in 15 Jahren die Abstimmung stattfindet? Daher wird denn (Anlage § 12) bestimmt, daß die Einführung und Verwendung fremder Arbeitskräfte in den Gruben des Saarbeckens oder in deren Nebenanlagen in keiner Weise behindert werden darf; auch können die Arbeiter und Beamten französischer Staatsangehörigkeit den französischen Gewerkschaften angehören. Sind erst französische Arbeiter und Beamte im Lande, so muß natürlich auch dafür gesorgt werden, daß für sie und ihre Kinder technische Schulen und Volksschulen mit französischer Sprache und nach französischem Lehrplan vorhanden sind. Den Schulen werden sich „Krankenhäuser, Apotheken, Arbeiterhäuser und Gärten und andere Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen“ anschließen (§ 14). Wollen Deutsche diese französischen Einrichtungen benutzen, so wird man das nicht ungerne sehen; im Gegenteil, man wird sie als Propagandaanstalten benutzen.

Ja, man gestattet sogar gnädigst, daß die Bewohner des Saarbeckens, die sämtlich deutsche Reichsangehörige sind, wenn sie wollen, eine andere, das heißt: die französische Staatsangehörigkeit erwerben (§ 27). Sind sie erst französische Staatsangehörige, nun, dann sind sie eben „Franzosen“ und müssen als solche behandelt werden. Daß der Regierungskommission — z. B. in der Ab- und Ein-

setzung von Beamten — Zwangs- und Bodmittel zu Gebote stehen, bedarf nicht erst der Erwähnung.

Auf diesem Wege kann beides erreicht werden: daß Franzosen in größerer Zahl ins Land kommen, und daß Deutsche ins französische Lager hinübergezogen werden. Das Resultat wird ein gemischtsprachiges Land sein. Und um dieses Zieles willen trifft der Friedensvertrag fürsorglich Schutzbestimmungen für eine französische Minorität, die noch gar nicht da ist!

Und der Tendenz dieser Friedensbestimmungen entspricht durchaus die Praxis der Franzosen, die ja schon über Jahr und Tag sich hat entfalten können. Dort ist bereits eine außerordentlich gewandte französische Sprach- und Kulturpropaganda am Werke (vgl. den Aufsatz von Paul Wenke, Französische Werbung am Rhein, „Deutsche Politik“, Heft 23 vom 4. Juni 1920). Sprachlehrer und Volksbildungsmittel aller Art begleiten den französischen Vormarsch. Unmittelbar nach dem Vorrücken der fremden Truppen im Saargebiet entstanden dort überall Sprachkurse, um den Verkehr zwischen den beiden Bevölkerungsschichten zu „erleichtern“ und angenehm zu gestalten. Als dann der eigentlichen Armee ein Troß von Frauen und Kindern folgte, da wurde es Pflicht der Behörden, auch für Belehrung und Unterhaltung dieser Vorkämpfer Frankreichs zu sorgen und französische Schulen einzurichten.

Und was tun wir dagegen? — Nichts! Deutsche Kreise aber, insbesondere des kleinen Mittelstandes, senden gern und willig ihre Kinder in diese Schulen der „Doppeltkultur“ hinein!

3. Die Bevölkerung von Eupen und Malmedy, die an Belgien fällt, ist den neuen Herren schutzlos preisgegeben. Nur die Farce einer Abstimmung ist ihr bewilligt (Artikel 34): „Während der ersten 6 Monate nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages werden in Eupen und Malmedy durch die belgischen Behörden Listen ausgelegt. Die Bewohner dieser Gebiete haben das Recht, darin schriftlich ihren Wunsch auszusprechen, daß diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Staatshoheit bleiben.“

Also nach der Befehung durch Belgien dürfen die Deutschen, die es wollen, ihren Namen in eine Liste eintragen (nur zwei Listen haben die Belgier für das ganze Gebiet ausgelegt!) und den platonischen Wunsch aussprechen, daß sie lieber bei Deutschland blieben. Die belgische Regierung lernt auf diese Weise gleich die Namen derjenigen kennen, die sie sich als Kandidaten für die nächste Ausweisung merken kann. Als Ziel wird kenntlich: sich möglichst der treudeutschen Bevölkerung zu entledigen.

Daß bei dieser Rechtslage — denn die Bestimmungen des Friedensvertrages sind ja geltendes „Recht“ — die verschiedenen Noten der deutschen Regierung, welche eine „wirklich freie Abstimmung“ fordern, von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt waren, liegt auf der Hand. Die deutsche Minorität in Belgien wird der belgischen Regierung schutzlos ausgeliefert sein.

4. Für Nord-Schleswig, wo jetzt deutsche Gemeinden unter deutsche Herrschaft kommen, steht, scheint es, die Sache etwas günstiger. Schutzbestimmungen enthält zwar auch hier der Friedensvertrag nicht, aber er läßt doch wenigstens die Möglichkeit offen, daß künftig welche getroffen werden. „Durch besondere Abmachungen“, heißt es am Schluß von Artikel 114, „werden alle anderen

Fragen geregelt, welche aus der vollständigen oder teilweisen Rückgabe der Gebiete erwachsen, die Dänemark auf Grund des Vertrages vom 30. Oktober 1864 abtreten mußte.“

Als aber die deutsche Regierung an die dänische herantrat, um nun besondere Abmachungen über den Schutz der deutschen Minorität zu treffen, lehnte die dänische Regierung es ab, auch nur in Verhandlungen darüber einzutreten!

5. Besondere Beachtung verdienen die Verhältnisse in dem neugeborenen Freistaat Danzig, der, sofern er Seestaat ist, unter englischer, sofern er Landstaat ist, unter polnischer Suprematie steht. Er verfügt über eine erdrückende deutsche Mehrheit (von 98 Prozent), ist also so gut wie ganz deutsch. Trotzdem ist eine höchst merkwürdige Bestimmung über die Nationalitätenverhältnisse getroffen, die der größten Aufmerksamkeit wert ist.

Es genügt nämlich noch nicht, daß der neuen Republik Polen als Staat ein weitgehender Einfluß eingeräumt wird, der in Wirklichkeit den Freistaat Danzig seiner staatlichen Selbständigkeit beraubt (Artikel 104), es genügt noch nicht, daß das Eigentum des Deutschen Reiches und Preußens, das logischerweise in den Besitz des Freistaates Danzig übergehen müßte, von der Entente an den polnischen Staat übertragen werden kann (Artikel 107); es wird auch dem Polentum als Volkstum ein Vorrang vor den Deutschen eingeräumt. Es soll nämlich zwischen Polen und Danzig ein Abkommen getroffen werden, in dem dafür gesorgt wird, „daß in der freien Stadt Danzig kein benachteiligender Unterschied zum Schaden polnischer Staatsangehöriger und anderer Personen polnischer Abstammung oder Sprache gemacht wird“. Daß polnisch sprechenden Staatsbürgern Danzigs die Gleichberechtigung zugesichert wird, wäre noch zu begreifen, daß aber Staatsbürgern Polens, welche die Danziger Staatsangehörigkeit nicht einmal besitzen, auch Gleichberechtigung gewährt werden soll, bloß weil sie polnischen Blutes sind, setzt allem die Krone auf. Es bedeutet im Sinne der Entente die grundsätzliche Bevorzugung des polnischen Volkstums in einem deutschen Staat.

Wieder — wie bei dem Saarbecken — zeigt sich, daß im Friedensvertrag von einem Schutz der Minorität nur die Rede ist, wenn sie nichtdeutsch ist und wenn sie sich zur Schwächung einer deutschen Majorität verwenden läßt.

6. Über das Memeler Gebiet ist noch nichts bestimmt; Deutschland hat nur die Blankoverpflichtung übernommen, „die Bestimmungen anzuerkennen, welche die alliierten und assoziierten Hauptmächte in bezug auf diese Gebiete treffen werden“. Bisher ist also nichts zum Schutz der dortigen Deutschen geschehen, ob es in Zukunft geschehen wird, hängt ganz von dem guten Willen der Entente ab. Und wie es damit steht, haben wir bisher zur Genüge kennengelernt.

7. Bei Polen, dem wir uns jetzt zuwenden, kann zum ersten Male von positiven Bestimmungen über Minoritätenschutz die Rede sein. Die Abstimmungsgebiete können dabei für unsere Zwecke füglich außer acht gelassen werden; denn sollte etwas davon noch nachträglich an Polen fallen, so würden dafür offenbar dieselben Bestimmungen gelten wie für die Polen sogleich zugesprochenen Gebiete.

Zunächst entdecken wir eine Bestimmung, welche offenkundig die Schwächung des deutschen Elements bezweckt, daß nämlich nur die bereits vor dem 1. Januar 1908 dort ansässigen Reichsdeutschen ohne weiteres die polnische Staatsangehörigkeit erwerben, die später Gefommenen aber abgeschoben werden können. Auf diese Weise

soll nicht bloß die Zahl der Deutschen verringert, es soll vor allem deutsches Land in polnische Hand gebracht werden.

Endlich aber finden wir wirklich die bisher immer vergebens gesuchte Bestimmung. Artikel 93 Abschnitt 1 lautet: „Polen nimmt unter Zustimmung, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte dies in einem mit ihm zu schließenden Vertrage aufnehmen, die Bestimmungen an, welche diese Mächte für notwendig erachten, um in Polen die Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten zu schützen.“

Der Minoritätenschutz ist also nicht in den Friedensvertrag selbst aufgenommen, den Deutschland unterzeichnet hat, sondern er ist einem Vertrage zwischen Polen und den Ententemächten vorbehalten, bei dem Deutschland, obwohl es sich um seine bisherigen Bürger handelt, nicht ein Sterbenswörtchen mitzureden hat. Der Zweck ist deutlich: ihm soll die Möglichkeit genommen werden, sich im Falle der Vertragsverletzung an Polen selbst zu wenden und von ihm Abhilfe zu fordern; ihm bliebe allenfalls der umständliche und ziemlich aussichtslose Völkerbundsweg.

Dieser Vertrag nun „zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen“ ist tatsächlich bereits zustande gekommen und veröffentlicht. Er räumt immerhin der deutschen Sprache und der deutschen Elementarschule (nicht der höheren Schule) gewisse, recht dürftige Rechte ein. Aber wie dürftig sie auch sein mögen, es sind Rechte!

Bezeichnend ist aber, daß den Juden in Polen mehr Rechte zugestanden werden als den Deutschen. Fast kommt man auf den Gedanken, daß die Deutschen ihre geringen Rechte dem Umstande zu verdanken haben, daß es in Polen auch jüdische, ukrainische, weißrussische und vielleicht litauische Minoritäten geben wird.

Für die Einzelheiten verweise ich auf die Schrift des Berliner Juristen Prof. Dr. E r i c h K a u f m a n n, Die Rechtsverhältnisse der an Polen abgetretenen Ostmark (Berlin, Verlag der Grenzboten, 1919), welche die Vertragsbestimmungen im Wortlaut bringt und besonders auf Seite 20 bis 30 eine eingehende Erläuterung derselben gibt. Es ist die erste Schrift dieser Art. Und es wäre nur zu wünschen, daß die Rechtsverhältnisse aller übrigen abgetretenen Gebiete in derselben Weise von kundiger Hand behandelt würden. Denn mögen die Zustände noch so unbefriedigend, mag die Rechtsbasis noch so schwankend sein, das erste, was das bodenständige deutsche Element überall tun muß, ist, daß es sich ganz genau über die „Rechtsverhältnisse orientiert, unter denen es künftig zu leben hat. Nur auf diese Weise gewinnt es einen sicheren Ausgangspunkt für seine Arbeit.

8. Bei der T s c h e c h o s l o v a k e i, an die wir das Leobschützer Gebiet verloren haben, steht die Sache ähnlich wie bei Polen. Sie hat einen Vertrag mit den Ententemächten über den Schutz der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten geschlossen. Dem kommt um so größere Bedeutung zu, als er auch für die 3 ½ Millionen Deutsche gilt, welche die Tschechoslovakei von Österreich und von Ungarn übernommen hat. Über den Inhalt dieses Vertrages fällt die „Deutsche Arbeit“, die im 2. Novemberheft 1919 die Hauptbestimmungen mitteilt,¹⁾

¹⁾ Deutsche Arbeit. Eine Grenzland-Zeitschrift. Herausgegeben von Dr. Hermann Ullmann. Geschäftsstellen: Für das tschechoslovakische Gebiet Sudeten deutscher Verlag Franz Kraus, Reichenberg i. B.; für Deutsch-Österreich und Ungarn Verlag Ed. Hölzel, Wien; für Deutschland und das Ausland Verlag Georg D. W. Callweh, München.

das Urteil, daß durch ihn den Tschechen nicht nur ihre Vormachtstellung, sondern srankenlose Herrschaft völkerrechtlich verbürgt wird.

So sieht es einstweilen mit dem Minoritätenschutz aus: bei sechs von den abgetretenen Gebieten fehlt jeder Schutz, in den beiden anderen ist er unzureichend.

Was folgt aus alledem?

Täuschen wir uns doch keinen Augenblick darüber: die Deutschen dieser acht Gebiete sind vom Körper des Volkes und Reiches getrennt, weil man die einzelne Rute leichter zerbrechen kann als das ganze Bündel.

Die Deutschen dieser abgesprengten Grenzlande sind alle bedroht und schwere Kämpfe stehen ihnen bevor, meist haben sie schon begonnen.

Es liegt auf der Hand, wie sehr ihnen die Abwehr dadurch erschwert wird, daß jede Gruppe isoliert ist und nur für sich arbeitet, wie sehr sie erleichtert werden würde, falls sie nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen könnte. Es müßte also eine Stelle geschaffen werden, die von Berufs wegen alle Fragen zu bearbeiten hätte, welche den Minoritätenschutz bei den Grenzdeutschen betreffen. Zu ihren Aufgaben gehört es zunächst einmal, die reichsdeutsche Öffentlichkeit über alle Fälle, in denen Grenzdeutsche vergewaltigt werden, zu informieren; die meisten Reichsdeutschen wissen noch nicht einmal, was auf dem Spiele steht, und stehen in sträflicher Gleichgültigkeit beiseite.

Wie diese Stelle am besten zu schaffen sei, ob vom Staat aus oder — vielleicht besser — unabhängig vom Staat, braucht hier nicht erörtert zu werden. Jetzt gilt es, die Notwendigkeit einer solchen Stelle anzuerkennen. Das weitere wird sich finden.



Die deutsche Arbeiterbewegung in der Gegenwart

Von Paul Rüffer



seit der Mitte des 19. Jahrhunderts — veranlaßt durch den beginnenden Industrialisierungsprozeß — entwickelte sich eine machtvoll einsetzende Arbeiterbewegung, die zunächst ihr Gepräge durch den Marxismus bekam. Karl Marx drückte dem werdenden Proletariat drei scharf geschliffene Waffen in die Hand. Die erste Waffe war die des Materialismus. Sie war dazu bestimmt, die Massen aus der Atmosphäre der christlichen Weltanschauung zu lösen. Die zweite Waffe war die des Klassenkampfes; sie hatte die Aufgabe, den rücksichtslosesten Kampf für die Erringung der Diktatur des Proletariats zu führen. Die dritte Waffe endlich war die der internationalen Gesinnung, die dazu bestimmt war, die nationale Gesinnung zu bekämpfen und dem internationalen Geist die Bahn zu brechen. Ferdinand Lassalle brachte zunächst mit Erfolg die antinationale Note in der deutschen Arbeiterbewegung zur Geltung. Er steckte der deutschen Arbeiterschaft ein internationales Ziel. Es war die Erringung des gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts; denn, heißt es in seinem berühmten Antwortschreiben: „Das ist das Ziel, das ihr erringen müßt; ein anderes gibt es nicht!“